4° Bor. 125

DECLARATION
des
EDICTS
de dato Berlin den 5ten Januarii 1770.
die
Beneficia, Freyheiten und Exemtiones derer
in dem
Königl. Preuß. Souverainen
Herzogthum Schlesien
und der Grafschaft Glatz
sich niederlassenden
fremden Professionisten und Fabricanten ꝛc.
betreffend,
wodurch denen
in gedachtem Herzogthum Schlesien
und der Grafschaft Glatz
a Imo Januarii a. c.
Accisebaren Städten sowohl, als auf dem platten Lande
sich etablirenden Pohlen, besondere Freyheiten, Vorzüge
und Beneficia accordiret und zugestanden
worden.

d. d. Potsdam, den 18. April 1770.

BRESLAU, gedruckt mit Grafischen Schriften.

Dominium Landeshuth.

Digitized by Google

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow; Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ob Wir zwar bereits durch das unterm 5ten Januarii a. c. von Uns vollzogene und durch den Druck publicirte Edict, denen in Unseren Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz sich niederlaßenden auswärtigen von Adel, fremden Künstlern, Ouvriers, Fabricanten, Manufacturiers und ordinairen Professionisten ganz ansehnliche Beneficia und Freyheiten accordiret

haben,

haben, gleichwohl Uns aber verſchiedentlich zu erkennen gegeben worden, daß bey den jetzigen Pohlniſchen Unruhen, viele in gedachtem Königreiche wohnende Fabricanten, Manufacturiers, Künſtler und Handwerker, wie auch Bauern und andere Einwohner des platten Landes nicht übele Luſt bezeigten, in erwähntem Unſerm Souverainen Erb-Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz reſpective in Acciſebaren Städten und auf dem platten Lande ſich zu etabliren, wenn einige der in gedachtem Edicte verheißenen Wohlthaten und Freyheiten theils in Abſicht ihrer erweitert, theils noch einige andere ihnen beſonders zugeſtanden würden, und Wir demnehero aus Landes-Väterlicher Gnade und Vorſorge für die Aufnahme und das Wohl Unſerer Staaten allergnädigſt reſolviret haben, dieſem zu deferiren; ſo declariren Wir auch hierdurch allergnädigſt, daß denenjenigen Fabricanten, Manufacturiers, Künſtlern und Profeſſioniſten ꝛc. ſo a 1mo Januarii an. curr. aus Pohlen in Unſer Souveraines Herzogthum Schleſien, und die Grafſchaft Glatz ziehen und ſich darinnen etabliren werden, nachſtehender Beneficiorum und Exemtionen genußbar gemachet werden ſollen:

I.

Wenn ein Künſtler, Fabricant, Manufacturier oder anderer Profeſſioniſt, der nach dem Inhalte des Edicts vom 5ten Januarii a. c. unter die Claſſe der Künſtler und Fabricanten gerechnet wird, aus Pohlen in einer Acciſebaren Stadt in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſich niederläßt; ſo ſoll derſelbe, außer denen bereits in vorerwähntem Edicte Sect. I. verheißenen Wohlthaten

a) die Acciſe- und Zoll-Freyheit von allen ſeinen bey dem erſten Eintritt in Schleſien mitbringenden Meubles, Handwerks-Geräthſchaften und andern Haabſeligkeiten, wie auch Conſumtibilien, in ſo ferne ſie jedoch nicht zum Handel, ſondern zur eigenen Conſumtion dienen, genießen, dieſe Freyheit auch mit auf die Privat-Mauthen und andere dergleichen Abgaben extendiret und darüber Frey-Paſſe ertheilet werden, wenn die anziehenden Pohlniſche Fabricanten ꝛc. ſolche expreſſe verlangen.

b) Soll einem dergleichen Fabricanten oder andern Profeſſioniſten ſo unter dieſe Claſſe gerechnet wird, die Befreyung von der Jüngſtenzey und denen damit verknüpften Dienſten accordiret werden.

c) Iſt zwar in dem mehr allegirten Edicte denen Künſtlern, Fabricanten und andern unter dieſe Claſſe zu zählenden Profeſſioniſten Sect. I. in Anſehung der Exemtion von den Bürgerlichen Laſten nach proportion, daß ein dergleichen Fabricant ſich entweder nur miethsweiſe niederläßt, oder ſich poſſeſſionirt macht, oder eine wüſte Stelle oder leeres und Baufälliges Haus annimmt, und reſpective ſelbiges neu erbauet oder repariret, diſponirt, daß er einer Drey- Vier- oder fünfjährigen Befreyung genußbar gemachet werden ſoll, wobey es zwar auch in Anſehung der hierunter gehörigen Abgaben an die Städtiſchen Caſſen ſein ferneres Verbleiben hat.

In Abſicht der unter die Bürgerlichen Laſten mit begriffenen Bürger-Wachden Eſcorten Tranſports und anderer dergleichen Dienſte hingegen, declariren Wir hiemit ſo gnädig als ernſtlich, daß den Pohlniſchen Fabricanten die Befreyung hiervon, auf Zeitlebens angedeyhen ſolle.

d) Genießen die Pohlniſchen Fabricanten und Profeſſioniſten dieſer Claſſe eine zwey- und wenn die Fabrique von einiger Wichtigkeit iſt, eine dreyjährige freye Wohnungs-Miethe, welche der Magiſtrat des Ortes, wo der Fabricant ſich niederläßt, nach der Beſchaffenheit ſeines Gewerbes und der Stadt ſelbſt beſtimmet, die Miethe bedinget, und davon an den ihm vorgeſetzten Steuer-Rath, zu Extrahi-

nung

rung der Approbation der ihm vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, alsdenn aber, wenn die Approbation erfolget ist, solche vierteljährig liquidiret, da denn deren Assignation auf die Haupt Manufactur Casse aus dem bey selbigen hierzu ausgesetzten Fond erfolgen, und die Auszahlung an den Eigenthümer des Hauses durch den Magistrat besorget werden wird.

e) Erkauft aber ein dergleichen Pohlnischer Fabricant oder Professionist gleich bey seinem Anzuge oder binnen denen ersten Drey Jahren ein wohnbares Bürgerliches Haus; so sollen demselben 30. pro Cent des Kaufpreisi als Beyhülfs-Gelder nach abgestattetem Bericht des Steuer-Raths, aus der Haupt-Manufactur Casse ausgezahlet werden, welche 30. pro Cent auch denenjenigen von den Bau-Kosten versprochen werden, die eine wüste Stelle zu erbauen über sich nehmen, wobey es sich von selbst verstehet, daß ihnen dem unerachtet, die in dem allegirten Edict versprochenen Bau-Beneficia Sect. I. Lit. C. zu Theil werden sollen.

Besonders aber

f) wollen Wir allergnädigst, daß den Tuch-Zeugmachern und andern Woll-Fabricanten, die sich aus Pohlen in Accisbaren Städten niederlassen, noch besonders diejenigen Beneficia zu theil werden sollen, die in dem oft angezogenen Edicte vom 5ten Januarii a. c. Sect. III. denen Fabricanten verheissen worden sind, welche Zeuge auf Englische und Sächsische Art verfertigen. Diese Beneficia sollen

im freyen Vorspann von der Schlesischen Gränze bis an den Ort ihres im Lande sich ausgesuchten Aufenthalts, sowohl für ihre Familien, als mitbringende Geräthschaften,

in Zehrungs-Kosten währender Reise, für ihre Personen und Kinder von 14. Jahren und darüber a. 3. Rthlr. unter 14. Jahren aber 2. Rthlr. auch in dem Ersatz der ausser dem Vorspann erweislich gehabten Reise- und von dem Orte ihres Aufenhalts in Pohlen bis an die Schlesischen Gränze erweislich gehabten Transport-Kosten; in Anschaffung der Webe- und Bürck-Stühle samt Geräthschaften entweder in natura, oder in Gelde, auch Auszahlung der Warte-Gelder bis die Stühle errichtet und der Fabricant in Arbeit gesetzt werden kann, in 10jähriger Accise Bonification a 4. und 2. Rthlr.

in 10jähriger Exemtion von allen Bürgerlichen Lasten, und

endlich in Auszahlung gewiser und auf 10. Rthlr. bestimter Douceur-Gelder für das erste Landes-Kind, so dergleichen Fabricant auslehret,

bestehen, und sollen ihnen überdem zum Anfange ihres Gewerbes, nach Proportion deselben, 2. 3. bis 4. Stein Wolle, so der pflichtmäßigen Beurtheilung des Magistrats und des Steuer-Rathes überlassen wird, als ein Geschenck gegeben, und nach abgestattetem Bericht des Steuer-Raths, die Gelder von Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern auf die Haupt Manufactur-Casse alliguiret werden.

Diese nehmliche Beneficia wollen Wir auch

g) denen aus Pohlen ins Land ziehenden Leder- und Leinen-Fabricanten, in so fern sie auf selbige applicable sind, allergnädigst accordiren.

II.

Denen übrigen aus Pohlen in Accisbare Städte eingehenden Professionisten, welche nur unter die ordinairen Städtischen Handwerker gerechnet werden, wollen Wir ausser denen Sect. VI. des Edicts vom 5ten Januarii a. c. bestimmten Beneficiis, auch noch die durch gegenwärtiges Declarations-Patent denen Fabricanten und Professionisten

der

der ersten Classe ad Sect. I. sub a. und b. festgesetzten Freyheiten und Vorzüge ingleichen eine freye Haus-Miethe, jedoch nur auf ein, höchstens nach Beschaffenheit der Umstände auf zwey Jahr zugestanden wißen.

Da aber in Schlesien und der Grafschaft Glatz bey denen Mittein der Bäcker, Fleischer und Schuster in denen mehresten Städten eine gewiße und bestimmte Anzahl von Bank-Gerechtigkeiten existiren; so verstehet es sich zwar von selbst, daß wenn Pohlnische Professionisten von dieser Gattung in einer oder der andern Accisebaren Stadt sich niederlaßen wollen, sie eine von diesen Bank-Gerechtigkeiten acquiriren müßen.

Um aber auch hierunter selbigen ihr Etablissement zu erleichtern, wollen Wir ihnen zwanzig pro Cent des Kaufpreyes einer solchen Bank-Gerechtigkeit, als eine Beyhülfe aus dem Haupt-Manufactur-Fond allergnädigst bewilligen.

Sollten auch Pohlnische Fabricanten und Professionisten, sie seyn von welcher Art und Gattung sie wollen, in einer oder der andern Accisebaren immediat- oder Mediat Stadt in einer solchen starken Anzahl sich niederlaßen, daß sie als eine besondere Colonie betrachtet werden könnten, z. E. wenn sich in einer mittelmäßigen Stadt 50. und in einer kleinen 30. Pohlnische Familien etabliren; so wollen Wir ihnen auf diesem Fall, vorkommenden Umständen nach, entweder den Vorzug accordiren, daß sie nicht unter dem Magistrat des Ortes stehen, sondern ihre eigene Jurisdiction und Richter, den sie jedoch selbst besolden müßen, haben, und hiernächst wenn diese Colonie in einer immediat- Stadt sich etablirt hat, immediate unter dem Steuer-Rath und unter derjenigen Krieges- und Domainen Cammer, zu deren Departement die Stadt gehöret, stehen, oder wenn die Salarirung des besondern Richters Schwürigkeiten unterworfen seyn möchte, soll die Colonie des Rechtes genießen, einen Rathsmann, ingleichen einen Schöppen aus ihrer Nation resp. im Magistrat und im Schöppen-Collegio derjenigen Stadt zu haben, wo sich diese Colonie etablirt hat, und soll der Rathsmann oder Schöppe, wenn gleich anfänglich für ihn etwan wegen schlechter Beschaffenheit der Cämmerey-Casse kein neues Salarium auszumitteln stünde, dennoch bey der ersten Vacanz damit versorget werden.

IV.

Ist zwar bereits denenjenigen Handwerkern, so nach dem Edict de dato Berlin den 10ten Decembr. 1748. auf dem platten Lande in Unserm Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gebuldet werden, ingleichen denenjenigen, die sich als Häusler auf dem Lande in Dörfern oder unaccisebaren Flecken und Städten niederlaßen, die Exemtion von der Werbung, imgleichen eine Dreyjährige Nahrungs-Steuer Freyheit durch eine Circular-Verordnung Unserer Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern sub dato Breslau den 31ten Martii und Glogau den 10ten Febr. 1763. versprochen worden. Damit aber auch der Anzug der Pohlnischen Familien, welche Lust haben, sich auf dem platten Lande zu etabliren, befördert werde; so haben Wir allergnädigst für gut befunden, selbigen und zwar den Häuslern und den auf dem platten Lande geduldeten Handwerckern außer der vorgedachten Befreyung von der Werbung statt der bisherigen 3jährigen

a) eine Exemtion von der Nahrungs-Steuer auf 5. Jahr, und

b) denen, so sich Miethsweise niederlaßen, eine jährliche Haus-Miethe von 8. Rthlr. während der ersten 2. Jahre, aus der Haupt Manufactur-Casse, auf das von dem Land-Rath des Creyses quartaliter an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements einzureichende Attest des Schulzen und der Gerichte des Dorfes, wo der Colonist wohnet, festzusetzen, und anzuweisen zu laßen.

c) Sollen

c) Sollen denenjenigen Pohlen, welche sich mit Erkaufung von Gärtner- oder Bauer-Stellen ansäßig machen, eine Beyhülfe von Zehen pro Cent vom Kaufpretio auf erstatteten Bericht des Land-Rathes des Ersuches, aus dem hierzu ausgesetzten Fond, von denen Krieges- und Domainen-Cammern des Departements bewilliget und assigniret werden, wie denn auch

d) denenjenigen Pohlen, so wüste Stellen annehmen und aufbauen, oder auf grünen Rasen, falls dazu Platz und Gelegenheit sich finden sollte, Häuser erbauen wollen, für jedes Gebund Acht Rthlr. gleichfalls aus dem hierzu von Uns destinirten Fond ausgezahlet, und überdem, falls es auf Grund und Boden Unserer Domainen Güter seyn sollte, statt des freyen Bau-Holzes, wenn zuvorderst von einem Bauverständigen ein pertinenter Anschlag, wieviel Bau-Holz dazu erforderlich sey, verfertiget, und solcher von der Krieges und Domainen Cammer des Departements approbiret worden, eine nach denen in der Gegend des Baues üblichen Holz-Preisen proportionirte Beyhülfe an Geld aus dem hierzu ausgesetzten Fond accordiret werden.

V.

Sollten auch endlich

sich ganze Pohlnische Colonien finden, die sich auf dem platten Lande niederlaßen, und ein ganzes neues Dorf ansegen und erbauen wollten; so soll auf diesen Fall, wenn sich auf dem Territorio Unserer Domainen Aemter eine schickliche Gelegenheit zu einem dergleichen Etablissement finden sollte, nicht allein der Platz ihnen dazu unentgeldlich überlaßen, sonder einer dergleichen Colonie auch

a) die Freyheit von der Werbung,

b) entweder das nöthig freye Bau-Holz aus Unsern Forsten, oder statt deßen eine proportionirte Beyhülfe an Geld,

c) für jedes Gebind eine Beyhülfe von Acht Rthlr.

d) Die Befreyung von der Contribution auf 5. Jahr, falls der Fundus noch nicht contribuable gewesen,

e) demjenigen der einen Bauer-Hof aufbauet, zwey Kühe, einem Gärtner aber eine Kuh zum Besatz geschenkt.

f) Der Colonie die Erlaubniß gegeben werden, sich selbst einen Schulzen und Gerichts-Leute, auch falls die Colonie so starck seyn sollte, daß sie einen besondern Geistlichen ihrer Religion unterhalten könnte, selbigen zu wählen, und sich eine Kirche zu erbauen, frey stehen.

Uebrigens declariren Wir hierdurch allergnädigst, daß dasjenige, was oben ad Sect. IV. wegen des Niederlaßens der Pohlnischen Handwerker auf dem platten Lande gesaget worden, nicht anders als unter derjenigen Einschränkung, welche das Edict vom 10ten Decembr. 1748. dieserhalb festsetzt und vorschreibt, zu verstehen sey, mithin solches in Ansehung derselben auf keine Weise hierdurch aufgehoben werde.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, daß die durch gegenwärtige Declaration denen Pohlen, die sich in Unserm Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, es sey nun in Accisbaren Städte oder auf dem platten Lande etabliren wollen, festgesetzten Beneficia, Vorzüge und Freyheiten selbigen unweigerlich zugestanden werden sollen, besonders aber befehlen Wir, was die versprochene Exemtion von der Werbung anbetrift, Unseren in Schlesien bestellten Commissaire-Inspecteurs, allen Chefs und Commandeurs der Regimenter und sämmtlichen Ober- und Unter-Officiers hierdurch ausdrücklich und alles Ernstes, sich hiernach auf das pünctlichste zu

achten,

Digitized by Google

achten, wie Wir denn auch Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtre und denen ihm ſubordinirten beyden Krieges- und Domainen-Cammern hierdurch allergnädigſt anbefehlen, hiernach ſofort die Land- und Steuer-Räthe, wie auch die Magiſtrate in den Städten ausführlich zu inſtruiren und darauf zu halten, daß die anziehenden Poſten derer in dieſem Declarations-Patente ſanctionirten Beneficiorum würklich und unverkürzt genußbar gemachet werden, wornach ſich nach endlich die Accis- und Zoll-Directiones in Schleſien ratione der accordirten Accis- und Zoll-Freyheit gleichfalls allerunterthänigſt zu achten haben, und hierdurch angewieſen werden, die von ihnen reſſortirenden Accis- und Zoll-Aemter, Controlleurs-Provinciaux und andere Accis- und Zoll-Bediente mit der gehörigen Inſtruction dieſerhalb zu verſehen.

Wir verordnen zugleich, daß dieſes Declarations-Patent öffentlich zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck gebracht, gehörig publicirt und adjuſtirt werden ſolle.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laßen. Gegeben Potsdam den 18. April 1770.

Friderich.

L.S.

v. Hoym.